

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
des Kantons Luzern (BUWD)  
Herr Fabian Peter, Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 29. November 2021

## **Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision der kantonalen Bauverordnung** (Umsetzung Gegenvorschlag Kulturlandinitiative)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 13. September 2021 zum Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision der Kantonalen Bauverordnung eingeladen.

Zentraler Inhalt der Verordnungsanpassung ist die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft», welcher von den Luzerner Stimmberechtigten 2020 angenommen wurde. Dieser bezweckt primär den verstärkten **Schutz von Kulturland** und den **Erhalt von Fruchtfolgeflächen**. Nebst dem verbesserten Schutz der Fruchtfolgeflächen soll zur Erreichung des Kulturlandschutzes neu eine Prüfung der Eingliederung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vorgenommen werden. Aus Aktualitätsgründen finden auch Bestimmungen betr. **Digitalisierung** Eingang in die Verordnungsänderung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

### **Gegenvorschlag Kulturlandinitiative**

#### **(§ 3) Fruchtfolgeflächen**

Der VLG ist mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.

#### **(§ 51 Abs. 1 u. 2); Prüfung Eingliederung Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone**

Die neue Formulierung in Abs.1, dass das rawi «die Eingliederung von Bauten, Anlagen und Nutzungen ins Landschaftsbild prüft», ist zu hinterfragen. Denn dies ist eine klassische kommunale Aufgabe, währenddessen das rawi gemäss geltender Gesetzgebung über die Zonenkonformität resp. über eine allfällige Ausnahmegewilligung entscheidet. Dieser neue Zusatz der «Prüfung der Eingliederung» ist wohl der Umsetzung des Gegenvorschlags geschuldet, bedeutet aber faktisch eine Kompetenzausweitung.

Dies erstaunt insoweit, als dass momentan eine Arbeitsgruppe des VLG mit kantonaler Mitwirkung die ganze Frage «Bauen ausserhalb der Bauzone» einer umfassenden Prüfung mit offenem Ausgang unterzieht. Dabei geht es u. a. um eine allgemeine Qualitätssicherung resp. -steigerung bei Bauten ausserhalb der Bauzone. Die geplante Regelung widerspricht unseres Erachtens diesen Arbeiten und schafft ein Präjudiz. Obwohl nur von einer «Prüfung» der Eingliederung die Rede ist, kommt der Passus faktisch einer Bewilligung gleich. Wir beantragen daher, diesen neuen Passus vorerst wegzulassen und die Verordnung oder dann allenfalls das Gesetz erst nach Abschluss der Arbeiten des VLG und des Kantons passend zu ergänzen.

Beim Absatz 2 (Biodiversität) stellt sich für den VLG die Frage, auf welche Vorgaben man sich denn genau bezieht. So gesehen ist die Formulierung in der Verordnung doch etwas sehr offen und lässt der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) einen sehr grossen Spielraum zu, was im Einzelfall wiederum zu Diskussionen zwischen dem lawa und den Gemeinden führen kann. Es ist unseres Erachtens nicht zielführend, wenn dann das lawa interne Richtlinien beschliesst, denn wir erachten auch die Umsetzung der Biodiversitätsvorgaben als eine partnerschaftliche Aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Wir gehen davon aus, dass man sich bei den genannten Vorgaben auf den vom Kantonsrat unlängst zur Kenntnis genommenen Planungsbericht Biodiversität bezieht. Wir fordern daher eine hinreichende Präzisierung dieser Bestimmung im Sinne des Gesagten.

### **Digitalisierung**

#### **§ 1 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Man fragt sich, wo hier genau der Mehrwert dieses neuen, doch sehr technisch formulierten Absatzes ist. Es war uns nicht klar, was man mit dieser Neuerung/Ergänzung genau bezweckt. Der VLG empfiehlt, sich hier nochmals mit den Bauämtern der Gemeinden abzustimmen.

#### **§7 Abs. 3 (neu)**

Hier beantragen wir die Streichung des letzten Satzes («Dies gilt sinngemäss ... durch den Gemeinderat»). Der VLG erachtet diese Vorgabe als nicht zielführend und als unnötig.

#### **§58 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a**

Hier müsste präzisiert werden, was genau gemeint ist. Die vorliegende Formulierung «im Anwendungsbereich des Verbandsbeschwerderechts» ist unseres Erachtens noch zu unklar.

#### **§ 58 Abs. 1<sup>bis</sup> Abs. 2**

Nach Ansicht des VLG wird hier ein riesiger Aufwand betrieben. Wenn eine Infrastrukturlücke beim Kanton besteht, sollte das zuerst gelöst werden. Die Lösung mit den Passwörtern scheint uns nicht praktikabel zu sein. Auch hier empfehlen wir eine nochmalige Rücksprache mit den kommunalen oder regionalen Bauämtern.

### **Weitere Bemerkung**

Im Zuge des Themas «Digitalisierung» ist die Frage aufgekommen, ob und wie die Gemeinden weiterhin ein Papierarchiv im Bereich Baubewilligungswesen zu führen haben oder ob der Kanton hier eine sichere digitale Archivierung der entsprechenden Unterlagen gewährleistet. Hierzu ist eine Präzisierung wünschbar. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass eBage+ und eBage über die Ablieferungsschnittstelle für Dossiers und Dokumente «eCH-0160 Archivische Ablieferungsschnittstelle (SIP)» verfügen (<https://www.ech.ch/de/standards/60425>).

Mit den übrigen Bestimmungen der Verordnungsanpassung ist der VLG einverstanden. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen und hoffen, dass sie in den weiteren Arbeiten Eingang finden werden.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden VLG**



Sibylle Boos-Braun  
Präsidentin



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

**Kopie z. K.**

Mitglieder VLG-Bereich BUWD